

p.A.14.41.32.F. - BX/v

Bern, den 18. Juli 1955.

p.A.14.41.32.GB.

p.B.51.14.21.20.(U'ch.1)

Aktennotiz.

Bezahlung von Kriegsmaterial-
lieferungen über die EZU.

(Rekapitulierung des bisherigen
Vorgehens)

Seit dem Entstehen der EZU bis anfangs 1952 bestand innerhalb der eidgenössischen Departemente Einstimmigkeit darüber, dass sich die Bezahlung von Kriegsmateriallieferungen ausserhalb der EZU abzuwickeln hat. Dieser Standpunkt wurde auch von der OECE geteilt, obwohl in Paris nie ein eigentlicher Beschluss gefasst worden ist. Vgl. dazu Schreiben der Handelsabteilung vom 22. Juni 1953 an die Schweizerische Gesandtschaft in Rom (Dossier p.B.51.14.21.20.Allg.), besonders folgenden Absatz:

"Des weitern übermitteln wir Ihnen beiliegend drei Auszüge aus den Protokollen der schweizerischen Delegation beim Comité de direction de l'Union européenne de paiements über die Sitzung vom November/Dezember 1951, Januar 1952 und Juni 1952, soweit sie Kriegsmaterial- und Lizenzzahlungen betreffen, ebenfalls je im Doppel. Sie werden daraus ersehen, dass die Frage der Bezahlung von Kriegsmaterial und von Kriegsmateriallizenzen wiederholt im Rahmen des vorerwähnten Komitees besprochen wurde, wobei insbesondere die Sondersituation der Schweiz in Zusammenhang mit ihrem Neutralitätsstatut im allgemeinen Anklang und Verständnis gefunden hat."

Dass über die schweizerische Stellungnahme keine Zweifel bestehen konnten, ergibt sich auch aus folgendem Passus des Briefes, den die KTA am 8.1.1952 an die Handelsabteilung richtete und der sich auf den geplanten Ankauf von französischen AMX-Panzern bezog:

"Wir werden auf dieser Grundlage die Verhandlungen demnächst weiterführen und möchten Sie deshalb noch um Bestätigung bitten, dass Ihre Stellungnahme weiterhin Geltung hat, wonach Rüstungsgeschäfte ausserhalb des Clearings abzuwickeln sind, also eine Zahlung in freien Schweizerfranken in Frage kommt."

Die Handelsabteilung antwortete am 17.1.1952:

"Ainsi que vous le savez, le Conseil fédéral nous a donné comme instructions de ne pas accepter le financement,



par la voie de l'Union européenne de paiements, du matériel de guerre exporté par la Suisse, qui doit donc être payé en devises libras, c'est-à-dire en dehors des accords de paiement. Par voie de conséquence, la Suisse ne peut également prétendre, à l'égard de la France, qu'au règlement en devises libras des chars qu'elle se propose d'acheter à cette dernière. Si les Autorités françaises désirent un autre mode de paiement, il leur appartient à elles seules de prendre à ce sujet une décision dont vous ne pourrez que prendre note."

Die Bezahlung der AMX-Panzer (rund 80 Mio Fr.) wurde in der Folge in freien Devisen vereinbart. Am 3.11.1953 wandte sich die Eidg. Finanzverwaltung infolge der alarmierenden Beanspruchung der schweizerischen EZU-Quote an die ständige Wirtschaftsdelegation und bemerkte u.a.:

"Wir sind der Auffassung, dass versucht werden sollte, im Sinne einer Streckungsmassnahme wenigstens die bis zum nächsten Frühjahr zu leistenden Zahlungen über den gebundenen Zahlungsverkehr zu leiten. Die grundsätzliche Frage des Zahlungsmodus für die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial braucht dadurch nicht generell präjudiziert zu werden. Voraussetzung für die Durchführung dieses Vorschlages ist natürlich das Einverständnis Frankreichs. Wir halten dafür, dass angesichts der prekären Lage unserer EZU-Position und des Umstandes, dass nach mehrheitlicher Auffassung in der ständigen Wirtschaftsdelegation zurzeit keine anderen ins Gewicht fallenden Möglichkeiten einer Entlastung unserer Position bestehen, sowie im Hinblick auf die Wünschbarkeit, mit dem Begehren um eine weitere Rallonge nicht vor der Märzsession an die eidgenössischen Räte zu gelangen, die ernsthafte Prüfung dieser Frage sich lohnt."

Die noch an Frankreich zu leistenden Zahlungen beliefen sich auf rund 40 Mio Fr.. Zu gleicher Zeit wurde auch schon an eine zukünftige Ueberweisung nach Grossbritannien gedacht (geplante Bezahlung von Centurion-Panzern). Das EPD schrieb daraufhin der KTA am 13.11.1953 folgendes:

"Wir möchten uns erlauben Sie anzufragen, wie weit die Verhandlungen auf Anschaffung einerseits von Centurion-Panzern aus England, andererseits von AMX-Panzern aus Frankreich gediehen sind. Angesichts unserer angespannten Situation in der Europäischen Zahlungsunion, sollte u.E. alles versucht werden, um allfällige Zahlungen über die EZU zu leiten. Insbesondere bei Frankreich fragen wir uns, ob eventuell eine Vorauszahlung in Frage kommen könnte, was vom Gesichtspunkte der möglichsten Streckung unserer EZU-Kredite höchst erwünscht wäre. Herr Direktor Iklé, der an den einschlägigen EZU-Sitzungen teilgenommen hat, wäre offenbar bereit, einer allfälligen Vorauszahlung zuzustimmen und dies budgetmässig zu ermöglichen.

Wir wären Ihnen für eine kurze Orientierung über Ihre Beurteilung sehr zu Dank verpflichtet."

Die KTA erwiderte, dass es schwierig sein dürfte, mit den Franzosen zu einer Aenderung der vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu gelangen. Trotzdem beauftragte das EPD die Gesandtschaft in Paris mit einer entsprechenden Demarche, der jedoch französischerseits nicht stattgegeben wurde. Die französischen Behörden fügten ihrer negativen Antwort bei, dass sie, sofern sie dem schweizerischen Begehren zustimmen würden, auch dem Wunsche bestimmter französischer Stellen entsprechen müssten, schweizerische Kriegsmateriallieferungen nach Frankreich via EZU zu bezahlen; dies wäre, wie die französischen Behörden wüssten, von schweizerischer Seite aus nicht akzeptierbar.

Am 11.1.1954 orientierte die Handelsabteilung auf Anfrage hin die Verrechnungsstelle über die vom EPD versuchte Abänderung der Zahlungsbedingungen für die AMX-Panzer; sie schrieb folgendes:

"Par lettre du 30 décembre dernier (Import 273/aw-kl), vous nous avez demandé de vous envoyer copie de la correspondance par laquelle nous avons autorisé le Service technique du Département militaire fédéral à payer en devises libres les chars blindés qui ont été commandés par la Suisse en France.

Nous avons l'honneur de vous faire savoir que notre accord au sujet de cette affaire a été donné de vive voix. Nous avons suggéré au Service technique de chercher à obtenir des Autorités françaises le règlement des chars par la voie de l'accord de paiement. Le Gouvernement français ayant toutefois exigé le même mode de règlement que pour le matériel de guerre exporté de Suisse en France, nous n'avons pas pu insister. Pour votre information, nous vous remettons sous ce pli la copie d'une lettre que le Service technique a adressée le 21 novembre 1953, à ce propos, à la Division des Affaires politiques. Cette dernière, vu le solde créditeur de la Suisse dans l'UEP, a essayé récemment d'amener le Gouvernement français à payer le solde de 40 millions de francs suisses sur la commande des chars par le service réglementé des paiements. Ses démarches n'ont pas abouti."

Die Finanzverwaltung erklärte sich in ihrem vom 11.1.1954 datierten an das EPD gerichteten Schreiben mit den "wenig überzeugenden Argumenten" der Franzosen nicht zufrieden und schlug eine nochmalige Intervention in Paris vor. In diesem Zeitpunkt war eine neue AMX-Panzer-Bestellung von rund 15 Mio Fr. akut. Nachdem die Gesandtschaft auf Grund von EPD-Weisungen in Paris neuerdings vorstellig geworden war, musste sie, wie aus der folgenden Antwort vom 24. Februar 1954 hervorgeht, eine neue ablehnende Antwort einstecken; sie berichtete:

"Les finances extérieures confirmant cet après-midi l'entretien du 5 février avec Ministre Bauer ont précisé:

1. Désir se tenir strictement au principe établi concernant le paiement du matériel de guerre en devises libres, ceci dans les deux sens;

2. au cas où le gouvernement de la Suisse insisterait en vue du règlement des chars suivant la suggestion faite depuis peu par l'attaché militaire de notre pays au ministère de guerre les finances examineraient en sens favorable mais à titre exceptionnel le règlement par UEP non pas du solde du premier contrat mais uniquement de la somme égale au montant total de la nouvelle commande de 30 chars;
3. le paiement du solde de l'ancien contrat doit être effectué comme prévu en devises libres. Après s'être refusés catégoriquement aller au delà de cette concession ni de prendre un engagement quelconque pour l'avenir les finances ont déclaré avoir chargé le ministère de guerre de répondre dans ce sens au colonel Blonay qui informa KTA par lettre du 12 de ce mois."

Die unter Ziffer 2 erwähnte "suggestion suisse" sah vor, dass die Schweiz die Panzer in freien Devisen zahle, Frankreich dagegen sofort einen gleich hohen Betrag auf Abkommenskonto übertrage, was für die Schweiz eine Entlastung der EZU-Quote zur Folge gehabt hätte. Das EPD schrieb in der Folge am 5. März 1954 an Minister von Salis folgendes:

...."So willkommen eine Entlastung unserer EZU-Position gerade im heutigen Augenblick gewesen wäre, so wird bei der gegebenen Sachlage auf die Einbeziehung dieser Zahlungen verzichtet werden müssen.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung, bzw. die KTA wurden entsprechend verständigt."

Im Frühling 1954 hat sich der Vorsteher des EPD in einer Sitzung der bundesrätlichen Finanzdelegation über die Bezahlung von Kriegsmaterial via EZU geäußert. Das EPD schrieb am 7. April an Herrn Direktor Iklé:

"Ich erlaube mir, kurz auf die gestern in der ständigen Wirtschaftsdelegation erörterte Frage einer Verknüpfung gewisser Zahlungen für die AMX-Panzer und den französischen Anleihendienst auf der französischen Young-Tranche zurückzukommen. Es scheint mir nicht wohl möglich, auf die Bezahlung für Kriegsmaterial zurückzukommen, zumal sich auch Herr Bundesrat Petitpierre an der kürzlichen Sitzung der bundesrätlichen Finanzdelegation in ablehnendem Sinne geäußert hat."

Im Zusammenhang mit der Bedienung der französischen Tranche der Young-Anleihe versuchte trotzdem das EPD am 8. April nochmals die Zahlung für die AMX-Panzer in freien Devisen mit französischen Verpflichtungen innerhalb der EZU zu verknüpfen und ersuchte Minister von Salis um eine neue Rücksprache mit dem Finanzministerium in Paris. Dieser antwortete am 7. Mai folgendes:

"Bei dieser Gelegenheit erklärte mir der zuständige Beamte, dass sein Departement die Frage der Regelung des von der Schweiz in Frankreich bestellten Kriegsmaterials, insbesondere diejenige der AMX-Panzer, in der vertraglich vorgesehenen Weise als endgültig geregelt betrachte und nicht darauf zurückzukommen gedenke."

Bezugnehmend auf die Bemerkung in der bundesrätlichen Botschaft vom 29.10.1954 betreffend die Beschaffung von Centurion-Panzern, wonach die Schweiz ein Interesse an der Bezahlung via EZU hätte, richtete der Vorsteher des EPD am 7.12. folgendes Schreiben an Bundesrat Kobelt:

"Ayant été malheureusement absent pour raison de maladie lors de la discussion du message au Conseil fédéral, je n'ai pu faire valoir à ce moment-là les observations qu'appelait de ma part le passage en question. Je tiens aujourd'hui à préciser qu'une telle affirmation est en contradiction avec le principe que j'ai toujours défendu et pour lequel nos représentants à Paris tant au Comité de direction de l'UEP qu'ailleurs ont combattu: le refus d'admettre le règlement de commandes d'armements par le canal de l'UEP.

J'ai été en effet toujours de l'avis que l'UEP ne devait sous aucun prétexte être utilisée à des règlements de ce genre, afin d'éviter que notre statut de neutralité ne puisse être mis en cause par notre participation à l'OECE. C'est ainsi que dernièrement les commandes passées à la France pour l'acquisition de chars AMX ont été réglées en devises libres."

Die gleiche Auffassung vertrat Herr Minister Zehnder in seinem Brief vom 24.2.1955, adressiert an Herrn Minister Schaffner; ein Durchschlag ging an die Direktion der Eidg. Militärverwaltung.

Ob die KTA über diese beiden Stellungnahmen des EPD orientiert worden ist oder nicht, geht aus den Akten nicht hervor. Es könnte gut der Fall sein, dass sie davon nichts wusste und gestützt auf die Instruktionen, die bei den ersten Verhandlungen mit den Franzosen wegen einer zweiten Lieferung von AMX-Panzern der Gesandtschaft in Paris betreffend Zahlung via EZU erteilt worden sind, gutgläubig der Auffassung war, ein derartiger Zahlungsmodus liege immer noch im schweizerischen Interesse. Einer ihrer Beamten erkundigte sich allerdings telephonisch bei Herrn Dr. Moser von der Handelsabteilung, was vereinbart werden soll, worauf ihm dieser bestätigte, dass eine Abwicklung über die EZU im schweizerischen Interesse liege. Das EPD erhielt davon erst Kenntnis, als ihm die KTA einen Durchschlag des Schreibens schickte, das sie am 25.6.1955 an die Handelsabteilung richtete und das folgenden Passus enthielt:

- 6 -

"Wie Ihnen bekannt ist, stehen wir im Begriffe mit einem Nachtrag zu unserem am 8.2.52 mit der französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag Nr. 22186, betreffend die Lieferung von 170 leichten Panzerwagen AMX 13 (L.Pzw.51), weitere 30 Stück dieser Panzerwagen, im ungefähren Kostenbetrage von 12 Mio Schweizerfranken, zu bestellen.

Anlässlich bereits stattgefundener Verhandlungen in Paris, haben wir den Wunsch ausgedrückt, die entsprechenden Zahlungen im Rahmen der Europäischen Zahlungs-Union leisten zu können.

Der Militär- und Luftattaché bei der Schweiz. Gesandtschaft in Paris teilt uns nun mit, dass die französische Regierung nicht geneigt sei, diesem Anliegen zu entsprechen. Sie beharre darauf, dass die Zahlungen für die weitere Serie von 30 Panzerwagen, wie bei den bereits abgelieferten 170 Panzerwagen, ebenfalls in freien Devisen erfolgen.

Wir bitten Sie, von dieser Sachlage gefl. Kenntnis nehmen zu wollen."

